

Freundeskreis für Musik in der Pauluskirche e.V.

Satzung

(beschlossen am 6. Mai 1987)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis für Musik in der Pauluskirche – eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein sieht seine Aufgabe darin,

- musikalische, vorwiegend kirchenmusikalische Veranstaltungen in der Pauluskirche Bad Kreuznach zu fördern, mitzutragen, zu organisieren oder durchzuführen,
- die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Vokal- und Instrumentalbereich, insbesondere die Arbeit mit der Kantorei der Pauluskirche, ideell und finanziell zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthält, und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tode des Mitglieds
b) durch Austritt
c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder seine Beitragsverpflichtung trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt hat.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, im übrigen dann, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet, mindestens einmal jährlich.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt mit Frist von einer Woche schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefaßten Beschlüsse enthält und die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Darüber hinaus sollen dem Vorstand bis zu 3 Beisitzer angehören, darunter ein Mitglied des Presbyteriums der Pauluskirchengemeinde und ihr jeweiliger Kirchenmusiker.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Pauluskirchengemeinde Bad Kreuznach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.